

Ausfertigung

68 StVK 907/23 (451 Js 140/17
V StA Bochum)
68 StVK 908/23 (451 Js 71/19
V StA Bochum)



Landgericht Dortmund, Nebenstelle AG Castrop-Rauxel

Beschluss

In der Strafvollstreckungssache

betreffend XXXXXXXXXX
geboren am XXXXXX in XXXX
zuletzt unbekanntem Aufenthaltes,
zurzeit in der JVA Castrop-Rauxel,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dennis Schuchna,
 Alfredstr. 68 - 72, 45130 Essen,

hat die 68. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dortmund
durch die Richterin am Amtsgericht Zorn als Einzelrichterin
am 19.12.2023

beschlossen:

1.
Die Vollstreckung der Strafreife aus dem Urteil des Amtsgerichts Herne-Wanne vom
14.06.2018, AZ. 10 Ds-451 Js 140/17-139/17 sowie dem Urteil des Amtsgerichts
Herne-Wanne vom 11.01.2021, AZ. 10Ds-451 Js 71/19-75/19 in der Form des Urteils
des Landgerichts Bochum vom 22.07.2021, AZ. II-15 Ns-451 Js 71/19-28/21 wird zur
Bewährung ausgesetzt.

2.
Der Verurteilte ist in diesen Sachen nach Verbüßung von Zwei-Dritteln am
22.12.2023 (Tagesende) aus der Strafhaft zu entlassen.

3.
Die Bewährungszeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

4.
Dem Verurteilten werden die folgenden Weisungen erteilt:

a)
Er hat sich während der gesamten Bewährungszeit straffrei zu führen.

b)
Er wird der Aufsicht und Leitung eines noch zu benennenden Bewährungshelfers unterstellt. Zu diesem hat er während der gesamten Bewährungszeit engen Kontakt zu halten.

c)
Er hat sich zudem unverzüglich nach der Entlassung, jedenfalls aber binnen vier Tagen, bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Bewährungshilfe zu melden.

d)
Er hat unverzüglich nach der Entlassung festen Wohnsitz zu nehmen. Diesen Wohnsitz sowie jeden Wechsel des Wohnsitzes hat er bei der Bewährungshilfe sowie der Kammer binnen einer Woche anzuzeigen.

e)
Er hat sich unverzüglich nach der Entlassung um eine feste Arbeitsstelle zu bemühen. Seine Arbeitsstelle sowie jeden Wechsel hat er bei der Bewährungshilfe sowie der Kammer binnen einer Woche anzuzeigen.

5.
Die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes wird der Vollzugsanstalt übertragen.

Gründe:

Der Verurteilte ist bedingt zu entlassen, § 57 Abs. 1 StGB. Der Verurteilte verbüßt aus den im Tenor genannten Entscheidungen eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten wegen Betruges und Computerbetruges sowie nach dem Widerruf der Bewährung eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten wegen gewerbsmäßigen

Betruges in acht Fällen, wobei es in fünf Fällen beim Versuch blieb. Zwei Drittel der erkannten Strafen waren am 16.12.2023 verbüßt.

Die Kammer geht entgegen den Einschätzungen der Vollzugsanstalt sowie der beteiligten Staatsanwaltschaft davon aus, dass die Aussetzung unter Berücksichtigung der in § 57 Abs. 1 StGB aufgeführten Beurteilungskriterien, unter anderem des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann.

Der Verurteilte ist zwar wegen Betruges bereits zweifach vorbestraft, konnte die in dem Urteil vom 14.06.2018 gewährte Bewährungschance nicht nutzen und hat in der JVA Bochum-Langendreer über einige Monate eine geheime Beziehung zu einer dort beschäftigten Sozialarbeiterin, seiner jetzigen Lebensgefährtin, geführt.

Trotzdem überwiegen nach Ansicht des Gerichts die positiven Aspekte, die eine bedingte Entlassung zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigen.

Der Verurteilte ist erstmals inhaftiert. Sein Vollzugsverhalten blieb während der etwa zweijährigen Haftzeit beanstandungsfrei. Die ihm gewährten vollzugsöffnenden Maßnahmen wickelte er beanstandungsfrei ab. Entsprechend der Einweisungsverfügung der JVA Hagen nahm er an Gesprächen mit dem Sozialdienst teil, kümmerte sich um eine Schuldnerberatung sowie das Insolvenzverfahren und begann in der JVA Bochum-Langendreer eine Ausbildung zum Maler und Lackierer. Zugunsten der Ausbildung hatte er zunächst auch auf eine bedingte Entlassung verzichtet und diese nur beantragt, weil er die Ausbildung wegen der Verlegung in den geschlossenen Vollzug unterbrechen musste.

Die Entlassung erfolgt in einen stabilen Empfangsraum. Die Beziehung zu seiner Lebensgefährtin besteht nunmehr seit etwa 1 Jahr. Sie ist Sozialarbeiterin, sodass von einer positiven Unterstützung des Verurteilten auszugehen ist. Durch den vorhandenen Arbeitsplatz besteht auch eine berufliche Perspektive. Letztlich begrüßt das Gericht aber zur Verbesserung der beruflichen Perspektiven ausdrücklich die Absicht des Verurteilten, seine Ausbildung als Maler zu beenden. Er hat sich insoweit auch bereits um einen Termin beim Jobcenter bemüht, um dort eine Fortsetzung der Ausbildung zu besprechen.

Zugunsten des Verurteilten hat die Kammer auch berücksichtigt, dass er in den letzten etwa 2,5 Jahren vor Beginn der Haft keine weiteren Straftaten mehr beging und er in Folge des letztlich gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Ermittlungsverfahrens nicht nur die begonnene Ausbildung beenden musste, sondern er auch aus dem offenen Vollzug abgelöst wurde, etwa 5 Monate der Haftzeit im geschlossenen Vollzug verbrachte und ihm trotz des eingestellten Ermittlungsverfahrens in der JVA Castrop-Rauxel nur schrittweise Lockerungen gewährt wurden.

Der positiven Einschätzung steht die erst kurze Verweildauer in der JVA Castrop-Rauxel nicht entgegen, weil der Verurteilte sich in der JVA Bochum-Langendreer bereits über längeren Zeitraum bewährt hatte, er dort auch voll gelockert war und er lediglich wegen des später eingestellten Ermittlungsverfahrens aus dem offenen Vollzug abgelöst worden war.

In der Anhörung des Verurteilten zeigte sich dieser zudem von der erlittenen Haftzeit, einschließlich der Zeit im geschlossenen Vollzug deutlich beeindruckt, nachgereift und mit dem festen Vorsatz einer künftig straffreien Lebensführung.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 57 Abs. 3, 56 a ff. StGB.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Zorn

Ausgefertigt

König, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle